

02.07.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/5976)

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, Artikel 1 Nummer 6 § 24 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 17/5976 – wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bedeutender Rechtsgüter“ durch die Wörter „von Leib und Leben“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „bereits zu Beginn der Maßnahme“ eingefügt.
3. Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils geltenden Fassung. Die für Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwendenden Bestimmungen gelten entsprechend.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Rechtsgüter anderer, bei deren erheblicher Gefährdung und dem Mangel an milderem Mitteln eine Fixierung angeordnet werden kann.

Datum des Originals: 02.07.2019/Ausgegeben: 02.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zu Nummer 2:

Hier erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunktes, wann absehbar sein muss, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16 Rn. 101).

Zu Nummer 3:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen schafft der Bund in §§ 121a, 121b Strafvollzugsgesetz sowie § 126 Absatz 5 Strafprozessordnung und § 93 Jugendgerichtsgesetz Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften für Fixierungen im Justizvollzug.

Zwar lösen die neuen bundesgesetzlichen Regelungen für den vorliegenden Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ keinen unmittelbar zwingenden Änderungsbedarf aus, da sie für den Abschiebungshaftvollzug – anders als für den Bereich des Justizvollzugs – keine Regelung treffen.

Eine Anpassung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes erscheint jedoch sinnvoll, um die Rechtsanwendung zu erleichtern, einen Gleichlauf mit den verfahrensrechtlichen Regelungen zur Anordnung von Fixierungen sicherzustellen und auch die Art und Weise der Fixierung gemäß § 327 FamFG durch die Amtsgerichte überprüfen zu lassen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Stefan Lenzen
Marc Lürbke
Christian Mangen

und Fraktion